



**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**-Verwaltungsgebührensatzung-**  
**vom 15.12.1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am **15.12.1994** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Mönchweiler erhebt für Amtshandlung, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. Die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
3. den Arbeitsfrieden diesen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeitern und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gemeindeforderung eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach §4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.



Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1995 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 18. November 1982 und mit allen sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Lfd.Nr.Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Regelfall</b>
<p><b>1 Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)</p> <p>Wegen Unzuständigkeit gebührenfrei</p>	<p>1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR</p>	<p>2,50 EUR</p>
<p><b>2 Beglaubigungen, Bestätigungen</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</p>	<p>1,50 bis 2.500,00 EUR</p>	<p>15,00 EUR</p>
<p><b>3 Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben Oder angeordnet ist.</p>	<p>1,50 bis 100,00 EUR</p>	<p>5,00 EUR</p>
<p><b>4 Auskünfte insbes. aus Akten und Büchern</b> oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei</p>	<p>1,50 bis 50,00 EUR</p>	<p>5,00 EUR</p>
<p><b>5 Bauordnungsrecht</b> 5.1 Bestätigungen des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)</p>	<p>0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 EUR</p>	
<p>5.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO</p>	<p>wie 5.1</p>	
<p>5.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§55 LBO)</p>	<p>5,00 EUR je zu benachrichtigenden Angrenzer, mind. 25,00 EUR</p>	
<p><b>6 Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) Vom gesetzl. Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</p>	<p>2,50 bis 500,00 EUR</p>	<p>25,00 EUR</p>
<p><b>7 Beglaubigungen, Bestätigungen</b> 7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p>	<p>1,50 EUR 125,00 EUR</p>	<p>7,50 EUR</p>
<p>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig In einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines Gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so Kommt nur für die erste Unterschrift die volle</p>		

Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die Erste erhobene Gebühr zum Ansatz.

7.2 Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung Von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seit	0,50 bis 5,00 EUR	2,50 EUR
7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR	2,50 EUR

7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr.19) hinzu.

### **8 Bescheinigung**

8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist.	1,50 bis 50,00 EUR	5,00 EUR
--	-----------------------	----------

8.2 Für die Ausstellung von Negativ-Zeugnissen Gem. § 28 Abs. 1 BauGB der Ausübung Des Vorkaufsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei einem Wert von bis zu 5.000 EUR	5,00 EUR
Bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR	10,00 EUR
Bei einem Wert von mehr als 50.000 EUR	15,00 EUR

8.3 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. Einkommen- und Körperschafts-Steuerrechts (z.B §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) Ausstellt (Spendenbescheinigungen).

### **9 Bestattungsrecht**

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetzes)	2,50 bis 25,00 EUR	12,50 EUR
9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR	5,00 EUR

### **10 Feiertagsrecht**

10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feuertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR	25,00 EUR
--	------------------------	-----------

10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00-24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR	50,00 EUR
10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen Während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR	100,00 EUR

### 11 Fundsachen

Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

a) bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 1,50 EUR
b) bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500 EUR u. 1 % des Mehrerts
c) bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch Unterbringungskosten

### 12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zu-

Lassungen, Konzessionen, Bewilligungen Und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2,50 bis 500,00 EUR	15,00 EUR
------------------------	-----------

### 13 Gutachten (Augenscheine)

Nach dem Wert des Gegenstandes

1-5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR

### 14 Geschäftstellen des Gutachterausschusses

14.1 Auskunft der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR	10,00 EUR
14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte (jeweils schriftlich)	2,50 bis 25,00 EUR	10,00 EUR

### 15 Amtshandlungen im Kirchnaustritts-Verfahren je Person

5,00 bis 50,00 EUR	15,00 EUR
-----------------------	-----------

### 16 Melderecht

16.1 Auskünfte aus dem Melderegister

16.1.1 einfache Auskunft (§32 Abs. 1Meldegesetz-MG)

5,00 EUR

16.1.2 erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)

10,00 EUR

16.1.3 Gruppenauskunft (§32 Abw. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.

1,50 EUR

16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3 Die mit Hilfe der automatischen Daten-Verarbeitung gegeben wird

15,00 bis  
2.500,00 EUR/  
je nach Aufwand

16.2 Datenübermittlungen

16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden u. Sonstige öffentl. Stellen (§29 MG) Und an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (§30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Daten-

1,50 EUR

übermittlung erstreckt.

16.2.2 Datenübermittlung nach Nr.16.2.1,  
die mit Hilfe der automatischen Daten-  
verarbeitung vorgenommen wurde. 10,00 bis  
2.500,00 EUR/  
Je nach Aufwand

16.2.3 Datenübermittlung an den Süddeutschen  
Rundfunk und an den Südwestfunk bzw.  
an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)  
jeweils für jede Person, auf die sich die  
Datenübermittlung erstreckt 0,15 EUR

16.3 Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10  
Abs. 4 KomWG 15,00 bis 15,00 EUR  
20,00 EUR

16.4 Sonstige Bescheinigungen der Melde-  
Behörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und  
Sonstige Bescheinigungen der Melde-  
behörde je Bescheinigung 5,00 EUR  
werden mehrere gleichlautende Be-  
scheinigungen gleichzeitig beantragt,  
so ermäßigt sich die Gebühr für jede  
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

16.5 Sonstige Amtshandlungen der Melde-  
behörde 2,50 bis 10,00 EUR  
500,00 EUR

16.6 Gebührenfrei sind

16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder  
Anzeige sowie die Meldebestätigung,

16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen  
(§11 MG),

16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung  
Und Löschung von Daten des Melderegisters  
(§§12, 13 MG).

## 17 Rechtsbefehle

(Widerspruch, Einspruch in Wahlan-  
fechtungsverfahren, Gegenvorstellung,  
Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

17.1 wenn die Rechtsbefehle im wesentl. als  
unzulässig oder unbegründet zurückge-  
wiesen werden oder wenn die Gebühr  
einem Gegner auferlegt werden kann, der  
die angefochtene Verfügung oder Ent-  
scheidung beantragt hat. 5,00 bis 250,00 EUR/  
je nach Aufwand

17.2 bei Zurücknahme der Rechtsbefehle, wenn  
kein Grund vorliegt, von einem Gebühren-  
ansatz abzusehen (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 – ½ der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50  
mind. 1,50 EUR

## 18 Sammlungswesen

Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 10,00 bis 10,00 EUR  
(ausgenommen hiervon bleiben örtl. Vereine 200,00 EUR)

und die sonst. öffentl. Einrichtungen)

### **19 Schreibgebühren**

19.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

19.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache Abgefasst sind

5,00 EUR

19.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache Abgefasst sind

10,00 EUR

19.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde

6,50 EUR

19.2 für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden Erhoben

19.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4

Für die erste Seite

0,75 EUR

Für jede weitere Seite

0,50 EUR

19.2.2 bei einem größeren Format

Für die erste Seite

1,25 EUR

Für jede weitere Seite

1,00 EUR

19.3 Vervielfältigungen auf mechanischem Weg  
Je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand,  
je Seite

0,50 bis 2,50 EUR

0,50 EUR

### **20 Straßenrechtliche Sondernutzung**

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung  
Einer Straße über den Gemeingebrauch  
Hinaus

10,00 bis  
250,00 EUR

15,00 EUR

**21 Zurücknahme** eines Antrages  
(§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis ½ der vollen Gebühr,  
mind. 1,50 EUR

### **22 Lohnsteuerkarten**

Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für  
verlorene, unbrauchbar gewordene  
oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach  
§ 39 Abs. 1 EstG

5,00 EUR